

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
Abfallwirtschaftsrecht und Altlastensanierung

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	24.04.2026
Zahl	08-ABH-13682/2022-90
Vor-GZ	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Annina Unterwurzacher
Telefon	050 536-18523
Fax	050 536-18000
E-Mail	abt8.abfallrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------



Betreff:

Knauf Shared Services GmbH, Industriestraße 18, 9586 Fürnitz;
Abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Recycling von Mineralwolleabfällen mit PV-Anlage zur Stromversorgung – **Öffentliche Bekanntmachung**

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

Öffentliche Bekanntmachung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverhandlung

über den Antrag der Knauf Shared Services GmbH, Industriestraße 18, 9586 Fürnitz, vom 10.06.2024, idF vom 27.03.2026, auf Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Recycling von Mineralwolleabfällen mit PV-Anlage zur Stromversorgung sowie über die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigungsverhandlung.

Gegenstand des Antrages bzw. der Verhandlung und Beschreibung des Vorhabens:

Die Knauf Shared Services GmbH beabsichtigt am Standort Ferndorf 29, 9702 Ferndorf, eine Anlage zur Aufbereitung von Recyclingmaterial zu errichten, wofür ein vorhandenes Industriegelände der Knauf Insulation (betroffene Grundstücke Nr. 502/1, 509/1, 509/2, 626, 627/1, 1437/3 und 1437/5, alle KG 75202 Ferndorf) genutzt werden soll.

Zusätzlich zur Recyclinganlage für Mineralwolleabfälle sollen verschiedene Lagerbereiche, eine Brückenwaage und eine PV-Anlage inkl. Zuleitung zum Standort (betroffene Grundstücke Nr. 818, 819, 821, 824/2, 824/3, 827/2, 836/1, 836/2, 836/4 und 840, alle KG 75202 Ferndorf) errichtet und betrieben werden sowie eine Betriebswerkstatt, mobile Geräte und Brunnenanlagen betrieben werden.

Die Kapazität der neuen Anlage soll insgesamt max. 19.500 t/a betragen – diese Kapazität setzt sich aus max. 10.000 t/a Abfällen (davon max. 8.300 t/a gefährliche Abfälle + max. 1.700 t/a bzw. max. 24 t/d nicht gefährliche Abfälle sowie max. 350 t/a Tektalan) und max. 9.500 t/a Mineralwollematerial, welches als Produkt eingestuft wird, zusammen.

Die Gesamtlagerkapazität beträgt max. 2.710 t (Inputmaterial + Produkte).

Bei der neuen Anlage handelt es sich um eine IPPC-Behandlungsanlage.

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde ordnet über den angeführten Verhandlungsgegenstand gemäß § 37 Abs. 1 iVm §§ 38, 40 sowie 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 84/2024, iVm den §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 82/2025, eine mündliche, örtliche Verhandlung an.

Verhandlungstag: **18. Juni 2026**

Verhandlungsbeginn: 09:00 Uhr

Verhandlungsort: Werkskapelle Knauf Ceiling Solutions Ferndorf, Ferndorf 39, 9702 Ferndorf

Verhandlungsleiterin: **Mag.^a Annina Unterwurzacher**

Auflage des Antrages

Der oben angeführte Antrag, samt Einreichunterlagen, liegt in der Zeit von **04. Mai bis 15. Juni 2026 während der Amtsstunden** (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr), beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer Nr. 434, auf.

Es kann jedermann innerhalb der Auflagefrist nach vorheriger Terminabsprache in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf oa. Geschäftszahl beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Von den aufgelegten Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien angefertigt werden. In die Kundmachung und den Antrag kann auch im Internet auf der Homepage des Landes Kärnten unter www.ktn.gv.at / Service / Amtliche Informationen / Abfallrecht Einsicht genommen werden. Weiters erfolgt die Veröffentlichung im redaktionellen Teil der Kleinen Zeitung Kärnten sowie durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Kärntner Landesregierung und der Gemeinde Ferndorf.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mittels Bescheid.

Ablauf der Verhandlung

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 genehmigungspflichtig und sind im Rahmen des konzentrierten Verfahrens gemäß § 38 leg. cit. auch die Belange der durch das geplante Vorhaben betroffenen Materiegesetze mit zu vollziehen.

1. Erläuterung des Projektes durch die Konsenswerberin
2. Fragestellungen seitens der Vertreter der beigezogenen Fachbereiche sowie Parteien und Beteiligten
3. Ortsaugenschein
4. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung (inkl. Feststellung der erforderlichenfalls zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 AWG 2002 vorzuschreibenden geeigneten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im Sinne des § 43 Abs. 4 leg. cit.) seitens der beigezogenen Fachbereiche vor allem unter Beachtung des Abfallwirtschaftsgesetzes iVm den relevanten Bestimmungen der im Rahmen der abfallrechtlichen Verfahrenskonzentration mitanzuwendenden Rechtsmaterien laut dem vorliegenden Einreichprojekt.
5. Fachliche Beurteilung durch alle Sachverständigen (Befund und Gutachten) gemäß den relevanten Rechtsvorschriften im Rahmen der Protokollierung
6. Verfassen der Verhandlungsniederschrift

Belehrung

Die **Parteien und sonstigen Beteiligten (§ 8 AVG)** werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt

ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Davon abweichend verlieren anerkannte Umweltorganisationen ihre Parteistellung, wenn sie nicht während der oben angeführten Auflagefrist schriftliche Einwendungen erheben (§ 42 Abs 1 Z 13 AWG 2002). Bringt eine anerkannte Umweltorganisation, die sich am Verfahren als Partei beteiligt hat, erstmals im Rechtsmittelverfahren Einwendungen oder Gründe vor, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist (§ 42 Abs 1a AWG 2002).

Gemäß § 42 Abs. 3 leg. cit. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis:

Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies gemäß § 8 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, idF BGBl. I Nr. 205/2022, der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Landeshauptmann:
Mag.^a Unterwurzacher

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

ANGESCHLAGEM AM: 04. Mai 2026

ABGENOMMEN AM: 16. Juni 2026